

Obwohl der Neusiedlersee "nur" eine durchschnittliche Wassertiefe von ca. 1,1 m erreicht, birgt er auch Gefahren: Überraschend einsetzender Starkwind führt immer wieder zu hohem Wellengang; Wassersportbegeisterte bzw. Erholungssuchende verlieren dann oft die Kontrolle über ihr Gerät und werden abgetrieben. Einsatzkräfte müssen diese Personen dann suchen und bergen.

Der Betrieb von Sportfahrzeugen und Segelbrettern ist daher am Neusiedlersee laut Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 13/1997, **nur erlaubt, wenn optische Notsignalgeber / Notblitzleuchten mitgeführt werden.** Dies gilt z.B. auch für Segelfahrzeuge, Ruder- und Tretboote, Elektroboote, Boote mit Verbrennungsmotoren oder für Surfer und Kite-Surfer. Verstöße sind als Verwaltungs- übertretung strafbar. Ausgenommen von diesem Gebot sind nur Fahrten im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen und Probefahrten von Bootsbauern.

Optische Notsignalgeber / Notblitzleuchten sind LED-Lichter, die im Gefahrenfall in Betrieb gesetzt werden können und ein weißes, helles Funkellicht mit einer Blitzfolge von rund 60 Blitzen pro Minute ausstrahlen. Sie sind nachts bis zu 3 km zu erkennen. Diese Geräte erhöhen die Erfolgsaussichten bei Rettungs- bzw. Bergeaktionen erheblich und sind im Fachhandel erhältlich.

Rechtzeitig gesehen werden, kann Ihr Leben retten!